



Amtsgericht Jever

Beschluss

Terminbestimmung

10 K 15/24

05.05.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Montag, 6. Juli 2026, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Schloßstraße 1 - 2,
26441 Jever, Saal/Raum 206, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Schortens Blatt 14027 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
5	Schortens	22	109/64	Gebäude- und Freifläche, Orbisstraße 3	18925

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26.11.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 1.780.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Gebäudeart: Gebäudetyp: Produktionshalle für Metallbauarbeiten mit überdachtem Freilager

Geschosse: Erdgeschoss (EG) mit Geschosseinbauten

Baujahre: 2009, 2022 teilweise Ausbau bzw. Verschluss der ursprünglich nur überdachten Lagerflächen

Größe: Bruttogrundfläche: 2.106 m² Nutzfläche: 2.106 m² davon 446 m² überdachtes Freilager bzw. Zugang zur Halle 247 m² seit 2022 abgeschlossene Halle 70 m² Geschosseinbau

Baumängel/Bauschäden: Lichtplatten im Freilager tlw. beschädigt; laut Auskunft des Geschäftsführers Setzungen im ehemaligen Freilagerbereich gegenüber ursprünglicher Halle durch unterschiedliche Gründungen / Fundamente
Einstufung des Zustandes: durchschnittlich (dem Alter entsprechend)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-jever.niedersachsen.de

Blum
Rechtspflegerin